



## Zweite Verordnung zur Änderung der Siebten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 16 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4. Oktober 2021 (GVBl. LSA S. 492), in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 und 3, 28a, 25, 29, 30 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) wird verordnet:

### § 1

Die Stadt Halle (Saale) stellt für ihr Stadtgebiet fest, dass die Sieben-Tage-Inzidenz seit dem 13. Oktober 2021 durchgängig den Wert von 35 überschritten hat. Die Sieben-Tage-Inzidenz wird vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlicht.

### § 2

Die Siebte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 8. Oktober 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 8. Oktober 2021, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Siebten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 25. Oktober 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 29. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird aufgehoben.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Quarantänezeit verkürzt sich, wenn die enge Kontaktperson asymptomatisch geblieben ist und ein frühestens am 5. Tag

der Quarantäne nach dem letzten Kontakt zum Quellfall durchgeführter PCR-Test ein negatives Ergebnis hat oder ein frühestens am 7. Tag der Quarantäne nach dem letzten Kontakt zum Quellfall durchgeführter PoC-Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis hat. Satz 1 findet auf asymptomatische haushaltsangehörige Personen eines Quellfalls keine Anwendung. Bei diesen Personen kann im Regelfall frühestens am 9. Tag der Quarantäne ein PCR-Test durchgeführt werden; Ausnahmen von diesem Regelfall kann die Stadt Halle (Saale) bei atypischen Wohnbedingungen treffen, z.B. wenn eine räumliche Trennung von zwei haushaltsangehörigen Personen durch Nutzung einer Einliegerwohnung möglich ist. Es erfolgt eine Absprache mit dem Fachbereich Gesundheit, um den Zeitpunkt und den Ort der Testdurchführung festzulegen.

Die Beendigung der Quarantäne erfolgt in diesen Fällen mit Erhalt des negativen Testergebnisses über den PCR-Test bzw. PoC-Antigen-Schnelltest. Die Kontaktperson hat dem Fachbereich Gesundheit das schriftliche PCR- oder PoC-Testergebnis unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Im Falle eines positiven PoC-Testergebnisses gilt § 2.

Im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses gilt § 3.“

3. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

### „§ 6a Erweiterte Testpflicht an Schulen

(1) Soweit durch den Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) nicht im Einzelfall eine andere Entscheidung zur Ausgestaltung der Testpflicht getroffen wurde, gelten die Regelungen der Abs. 2 bis 6 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft i. S. des § 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) im Gebiet der Stadt Halle (Saale).

(2) Personen, die an einer Schule nach Absatz 1 beschäftigt und in den Schul- oder Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schul-

personal), sowie Schülerinnen und Schülern ist zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 36 Abs. 2 SchulG LSA abweichend von § 14 Abs. 8 der 14. SARS-CoV-2-EindV der Zutritt zum Schulgelände nur gestattet, wenn diese sich ab dem 8. November 2021 in Unterrichtswochen an drei Tagen in der Woche vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anzubietenden Testung auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und diese ein negatives Testergebnis aufweist. Satz 1 gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Selbsttests verfügen.

Für den Fall, dass ein Personensorgeberechtigter den Selbsttest in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholt, um diesen dann zu Hause mit seinem Kind unmittelbar vor Schulbeginn durchzuführen, ist das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft des Personensorgeberechtigten zu bestätigen.

(3) Die Testung mittels Selbsttest kann durch eine Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV ersetzt werden, wenn sie zum in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden ist.

(4) Von der Testpflicht nach Absatz 2 sind solche Personen ausgenommen,

- die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen oder
- die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind

und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Die Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV gilt entsprechend und bleibt unberührt.

(5) Die Schulleitung hat ein positives Testergebnis und die Kontaktdaten der positiv getesteten Person unverzüglich dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) zu übermitteln.

(6) Die Ergebnisse der nach Absatz 2 durchgeführten Selbsttests bzw. die vorgelegten qualifizierten Selbstauskünfte bzw. die nach Absatz 3 vorgelegten Bescheinigungen sind von der Schule zu erfassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach drei Wochen zu löschen oder zu vernichten.“

4. § 7 wird aufgehoben.

5. In § 9 wird die Angabe „§§ 2 bis 6“ durch die Angabe „§§ 2 bis § 6a“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „27. November 2021“ durch die Angabe „3. Dezember 2021“ ersetzt.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn des 5. November 2021 in Kraft.

Halle (Saale),  
den 2. November 2021



i.v.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister



### AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),  
Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Drago Bock,  
Pressesprecher  
Telefon: 0345 221 41 23  
Telefax: 0345 221 40 27  
Internet: www.halle.de